

EINGEGANGEN 14. April 2009

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Mittelschul- und Berufsbildungsamt



Herr Jean Pierre Kousz
IG Höhere Fachschulen Wirtschaftsinformatik
c/o Ivaris AG
Birkenweg 2
8304 Wallisellen

Zürich, 7. April 2009

Rahmenlehrplan (RLP) für den Bildungsgang zur dipl. Wirtschaftsinformatikerin HF bzw. zum dipl. Wirtschaftsinformatiker HF. Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kousz

Wir danken für die Gelegenheit, zum Rahmenlehrplan (RLP) für den Bildungsgang zur dipl. Wirtschaftsinformatikerin HF bzw. zum dipl. Wirtschaftsinformatiker HF Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Beurteilung

Gliederung und Inhalt des RLP sind klar, nachvollziehbar und entsprechen den Vorgaben. Sehr hilfreich sind die ausführlichen Beschreibungen der Handlungsfelder im Anhang.

Unsere weiteren Ausführungen richten sich nach der Gliederung des RLP.

2. Positionierung der Ausbildung innerhalb der Bildungslandschaft

Der RLP baut auf einem Abschluss Sekundarstufe 2 auf und geht von erweiterten Fach- sowie Führungskompetenzen aus. Unklar bleibt die Gewichtung der beiden Anteile. Dies erschien uns aber im Hinblick auf die andern Angebote dieses Inhaltes (Tertiärstufe A+B) ein wichtiges Element der Positionierung.

Die Abgrenzung/Gemeinsamkeiten zu den Ausbildungen an den Hochschulen sind nur oberflächlich beschrieben. Es bleibt so unklar, warum zusätzlich eine Ausbildung auf Niveau HF nötig ist (S. 4, 2. Absatz). Ebenso fehlt eine klare Abgrenzung zu den Angeboten HFP. Hier scheinen gemäss vorliegendem RLP erhebliche Überschneidungen zu bestehen (S. 4, 3. Absatz). Der RLP ist diesbezüglich zu präzisieren.

3. Allgemeine Bestimmungen

Die Titel sind verständlich, die Vorgaben zur Dauer orientieren sich an den Mindestvorschriften.

4. Der Wirtschaftsinformatiker

Die Beschreibung der Handlungskompetenzen ist dank der Illustration mit typischen Arbeitssituationen verständlich und klar.

Allerdings finden wesentliche Aspekte, die gemäss Punkt 5.3 (Allgemeine Themenbereiche) relevant sind, keine Erwähnung (z.B. Gleichstellung von Mann und Frau, Nachhaltige Nutzung der Ressourcen). Ebenso stellt sich die Frage, warum die gemäss Punkt 5.1. wichtigen Englischkenntnisse weder unter den zu erreichenden Kompetenzen noch beim Qualifikationsverfahren aufgeführt sind.

5. Lernbereiche und ihre zeitlichen Anteile

Der Umrechnungsfaktor von Lernstunden zu Lektionen bzw. Praktikumszeit ist nicht beschrieben. Dies ist zu ergänzen.

Die zeitlichen Anteile der Lernbereiche sind als Mindestvorgaben festzulegen. Ergänzende Bestimmungen wie das Einreichen eines didaktischen Konzeptes bei Unterschreitung sind wegzulassen.

7. Zulassung

Die Zulassung zum Bildungsgang ist klar und verständlich geregelt. Unklar bleibt, warum die Informatikmittelschule nicht als einschlägige Vorbildung eingestuft wird.

Die im Zusammenhang mit der Eignungsabklärung festgelegte Probezeit ist zu streichen und den Bildungsanbietenden zu überlassen.

6. Qualifikationsverfahren

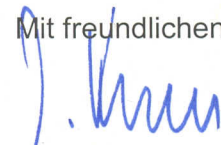
In diesem Kapitel sind lediglich folgende Punkte zu regeln:

- Zulassung zur Diplomprüfung
- Bestandteile der Diplomprüfung und deren Zielsetzungen
- Wiederholung der Diplomprüfungen

Vorgaben bezüglich der einzelnen Prüfungsteile und deren Umsetzung sind den Bildungsanbietenden zu überlassen.

Gerne erwarten wir die Überarbeitung des Rahmenlehrplans im Sinne unserer Erwägungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Marc Kummer
Amtschef